

**Flächenwidmungsplan Linz, Teil Mitte und Süd Nr. 2
Änderung Nr. 138
Am Tankhafen / Fa. Scholz**

UMWELTBERICHT

Aus urheberrechtlichen Gründen wurden
Bilder und Karten entfernt – das
Originaldokument kann auf Anfrage
übermittelt werden

INHALTSVERZEICHNIS

1	INHALT UND WICHTIGSTE ZIELE DER BEANTRAGTEN FLÄCHENWIDMUNG SOWIE BEZIEHUNG ZU ANDEREN RELEVANTEN PLÄNEN/PROGRAMMEN	4
1.1	Ziel der beantragten Flächenwidmung.....	4
1.2	Planbeschreibung	4
1.3	Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	6
1.3.1	Allgemeines.....	6
1.3.2	Landesraumordnungsprogramm	6
1.3.3	Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland.....	8
1.3.4	Örtliches Entwicklungskonzept der Stadt Linz.....	8
2	RELEVANTE ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS UND DESSEN VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER BEANTRAGTEN FLÄCHENWIDMUNG	13
3	UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN	15
4	SÄMTLICHE DERZEITIGEN FÜR DIE BEANTRAGTE FLÄCHENWIDMUNG RELEVANTEN UMWELTPROBLEME UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER PROBLEME, DIE SICH AUF GEBIETE MIT EINER SPEZIELLEN UMWELTRELEVANZ BEZIEHEN	19
5	AUF INTERNATIONALER ODER GEMEINSCHAFTLICHER EBENE ODER AUF DER EBENE DER MITGLIEDSTAATEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DIE BEANTRAGTE FLÄCHENWIDMUNG VON BEDEUTUNG SIND, UND DIE ART, WIE DIESE ZIELE UND ALLE UMWELTERWÄGUNGEN BEI DER AUSARBEITUNG DER BEANTRAGTEN FLÄCHENWIDMUNG BERÜCKSICHTIGT WURDEN	20
5.1	Allgemeines.....	20
5.2	Internationale und gemeinschaftliche Schutzziele und Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der beantragten Flächenwidmung	21
5.2.1	Rahmenübereinkommen der vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie Kyoto-Protokoll.....	21
5.2.2	Übereinkommen über Biodiversität sowie Cartagena-Protokoll über biologische Sicherheit.....	21
5.2.3	Flora-Fauna-Habitat-richtlinie und Vogelschutzrichtlinie.....	22
5.2.4	EU Wasserrahmenrichtlinie	22
5.2.5	EU NEC-Richtlinie	22
5.2.6	IPPC-Richtlinie	23
5.2.7	SEVESO II - Richtlinie.....	23
5.3	Nationale Schutzziele und Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der beantragten Flächenwidmung.....	24
5.4	Regionale sowie lokale Schutzziele und Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der beantragten Flächenwidmung.....	24
6	VORAUSSICHTLICHE ERHEBLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN	25
6.1	Biologische Vielfalt.....	25
6.2	Bevölkerung	25

6.3	Gesundheit des Menschen	25
6.4	Fauna	26
6.5	Flora	26
6.6	Boden	26
6.7	Wasser	26
6.8	Luft	27
6.9	Klimatische Faktoren.....	27
6.10	Sachwerte	27
6.11	Kulturelles Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze	27
6.12	Landschaft.....	27
6.13	Wechselbeziehungen.....	28
6.14	Zusammenfassung.....	29
7	MASSNAHMEN, DIE GEPLANT SIND, UM ERHEBLICHE NEGATIVE UMWELTAUSWIRKUNGEN AUFGRUND DER DURCHFÜHRUNG DER BEANTRAGTEN FLÄCHENWIDMUNG ZU VERHINDERN, ZU VERRINGERN UND SOWEIT WIE MÖGLICH AUSZUGLEICHEN	30
8	KURZDARSTELLUNG DER GRÜNDE FÜR DIE WAHL DER GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN UND BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG VORGENOMMEN WURDE, EINSCHLIESSLICH ETWAIGER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN	32
8.1	Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen	32
8.2	Methodik der Umweltprüfung	32
8.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Information.....	34
9	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG	35
10	NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG	36
11	ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	40

1 INHALT UND WICHTIGSTE ZIELE DER BEANTRAGTEN FLÄCHENWIDMUNG SOWIE BEZIEHUNG ZU ANDEREN RELEVANTEN PLÄNEN/PROGRAMMEN

1.1 Ziel der beantragten Flächenwidmung

Ziel der Flächenwidmungsplan-Änderung ist die Verlegung des Betriebsstandorts der Fa. Scholz Rohstoffhandel GmbH von der Samesstraße/Poschacherstraße in den Tankhafen und damit verbunden die Adaptierung der derzeitigen Flächennutzung, um betriebliche Tätigkeiten, welche über das derzeitige Maß der Flächenwidmung hinaus gehen, zu ermöglichen.

Die Umwidmung von zwei Flächen im Bereich des Tankhafens von Bauland/Ländefläche in Bauland/Betriebsbaugebiet entspricht den aktuellen Planungszielen der Stadt Linz im Hafen und der im südlichen Teil des Masterplans „Trendzone“ (Makartviertel) vorgesehenen Umnutzung. Dabei findet der Umstand Berücksichtigung, dass die betroffenen Grundstücke unter Berücksichtigung von Technologie, Kapazität und Art derartiger Anlagen - vorbehaltlich aller umweltrelevanten Vor- und Nachteile - als bester Standort im Linzer Stadtgebiet anzusehen sind.

1.2 Planbeschreibung

Geplant ist eine Ausweisung der derzeit als „Ländefläche“ gewidmeten Parzellen 1479/2, 1479/3, 1479/4 und 1600/7 in der KG Lustenau.

Gegenstand der Planänderung ist:

- Parzellen 1479/2, 1479/3, 1479/4 und 1477/3 (KG Lustenau): Umwidmung von „Ländefläche“ auf „Betriebsbaugebiet“;
- Änderung einer Teilfläche der Parz. 1477/1, KG Lustenau von Bahn/Anschlussbahn in Bauland/Betriebsbaugebiet.
- Parzelle 1600/7 (KG Lustenau): Umwidmung von „Ländefläche“ auf „Betriebsbaugebiet“.
- Widmung der Parz. 1600/8, KG Lustenau als Bauland/Betriebsbaugebiet.

Siehe dazu Abbildung 1 und Abbildung 2.

Abbildung 1: Flächenwidmung Parzelle 1479/2 KG Lustenau (aus: <http://webgis.linz.at>; 01.04.2010)

Abbildung 2: Flächenwidmung Parzelle 1600/7 KG Lustenau (aus: <http://webgis.linz.at>; 01.04.2010)

1.3 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

1.3.1 ALLGEMEINES

Für die Strategische Umweltprüfung (SUP) relevant sind jene Festlegungen, die entweder direkt durch den Plan Wirkung entfalten, oder den Rahmen für die nachfolgende Planung und Zulassungsebene setzen.

Als Raumordnungsplan für das Stadtgebiet der Stadt Linz beinhaltet das örtliche Entwicklungskonzept die längerfristigen Ziele und Festlegungen der örtlichen Raumordnung und der Flächenwidmungsplan, welche Flächen als Bauland, als Verkehrsfläche oder als Grünland gewidmet werden.

Der Flächenwidmungsplan steht dabei zu den Raumordnungsplänen der regionalen Ebene wie folgt in Beziehung:

1.3.2 LANDESRAUMORDNUNGSPROGRAMM

Das Landesraumordnungsprogramm (LAROP) bildet den strategischen Rahmen der Landesplanung und erhält als Verordnung der Landesregierung seine Rechtskraft. Regionale und Sachbereichsbezogene Raumordnungsprogramme konkretisieren die strategischen Planungsaussagen aus dem LAROP.

Die generellen Vorgaben sowie die speziellen Vorgaben für den **Raumtyp 1 – Statutarstädte** sind:

- Der Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes
- die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung / **RT 1**: Städtische Gebiete sollen in ihrer Mehrfachfunktion als Standort für zentralörtliche Einrichtungen, als Wohngebiet und vorrangiger Standort für Industrie- und Gewerbebetriebe und für Geschäftsgebiete entwickelt werden. Gemäß der Einstufung der zentralen Orte sind über den örtlichen Bedarf hinausgehend Arbeitsplätze, Dienstleistungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Naherholung und Kultur und deren Erreichbarkeit mit umweltverträglichen Verkehrsmitteln sicherzustellen. Die bauliche und räumlich-funktionelle Entwicklung soll auch die Randbereiche der Städte in den Siedlungsraum der Stadt integrieren.
- die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht / **RT 1**: Die Entwicklung künftiger Siedlungsschwerpunkte soll zwischen den städtischen Gebieten und den städtischen Umlandbereichen abgestimmt werden.

Die noch vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen in den städtischen Gebieten sollen mit anderen Freiflächen als Gliederungselemente zur Erhaltung der ökologischen Funktionen und zur Verbesserung des Kleinklimas sowie als Träger der Erholungsqualität erhalten bleiben.

In den zentralen Orten ist eine Verdichtung der Siedlungsentwicklung anzustreben, soweit sie der Stärkung der zentralen Funktionen dient, mit dem Umland räumlich abgestimmt ist, und auf eine Verringerung des motorisierten Individualverkehrs abzielt.

- die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Rohstoffsicherung sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten
- die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft insbesondere die Verbesserung der Agrarstruktur / **RT 1:** Landwirtschaftliche Flächen sollen vorrangig für die Nahversorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten, insbesondere in Krisenzeiten, geschützt werden.
- die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen
- die Vermeidung von landschaftsschädlichen Eingriffen, insbesondere die Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern (Zersiedelung) / **RT 1:** Eine Verbesserung der Wohnqualität der innerstädtischen Bereiche soll dem Verlust der Wohnfunktion der Stadtzentren entgegenwirken. Im Randbereich der Städte Linz, Steyr, Wels ist eine planmäßige, kontinuierliche und flächensparende Siedlungsentwicklung anzustreben.

Zusätzliches Bauland soll nur unter Schonung bedeutsamer Freiräume und unter Meidung von Gefahrenbereichen ausgewiesen werden. Um eine Zersiedelung und Ausuferung der Bebauung zu verhindern, sind städtische Wohnformen und Bebauungsdichten anzustreben.

- die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur / **RT 1:** Zur Verbesserung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur, insbesondere im öffentlichen und im nichtmotorisierten Individualverkehr, ist eine entsprechende Flächenvorsorge, vor allem in den Randbereichen der Städte, zu betreiben. Im städtischen Bereich ist die umweltfreundliche Energieversorgung (wie z.B. Fernwärme) zu forcieren bzw. vorrangig zu bewerten.
- die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen für Erholung und Tourismus / **RT 1:** Die Zugänglichkeit von Freiflächen, die für die Naherholung geeignet sind, ist zu erhalten, um damit die Lebensqualität der städtischen Gebiete zu verbessern. Die für die Erreichbarkeit und Benutzung der Freiflächen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen sollen unter Beachtung auf eine möglichst Schonung der Umwelt entwickelt werden
- die Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes, einschließlich der Ortsentwicklung sowie die Erhaltung des typischen Orts- und Landschaftsbildes; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen / **RT 1:** das charakteristische Stadtbild ist im Hinblick auf eine hohe Wohn- und Lebensqualität zu erhalten und durch zeitgemäße und zukunftsweisende Architektur zu ergänzen.

Die Stadt Linz ist als „überregionales Zentrum“ im Sinne des OÖ Landesraumordnungsprogramms eingestuft. Ein überregionales Zentrum soll die Versorgung der Bevölkerung eines den regionalen Einzugsbereich wesentlich überschreitenden Raums mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs (Abs. 2) gewährleisten. Der Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs an Gütern und Dienstleistungen dienen spezialisierte und seltener in Anspruch genommene Einrichtungen der Verwaltung, der Rechtspflege, des kulturellen Lebens und des Gesundheitswesens für das ganze Land oder für größere Landesteile sowie des Handels und der Dienstleistungen.

Für das geplante Flächenwidmungsverfahren ergeben sich keine Widersprüche zu den für die Planänderung relevanten Leit- und Hauptzielen des Landesraumordnungsprogramms für die Statutarstadt Linz. Die Wirtschafts-, Versorgungs- und auch Erholungsfunktion sowie die Freiraumqualität sind weiterhin sichergestellt.

1.3.3 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM LINZ-UMLAND

Auf regionaler Ebene konkretisiert das Regionale Raumordnungsprogramm die landesweiten Vorgaben. Dabei werden im Flächenwidmungsplan die festgelegten Grundsätze und Ziele übernommen und entsprechend den lokalen Besonderheiten räumlich konkretisiert und ergänzt.

Die Planungsregion für das Regionale Raumordnungsprogramm Linz Umland (LGBl. Nr. 30/1999) besteht aus der Landeshauptstadt Linz, den Gemeinden Asten, Ansfelden, Enns, Leonding, St. Florian, Pasching, Traun und Wilhering (alle Bezirk Linz-Land) und den Gemeinden Altenberg, Engerwitzdorf, Gramastetten, Hellmonsödt, Kirchschlag, Lichtenberg, Puchenu sowie Steyregg (alle Bezirk Urfahr Umgebung).

Dieses Raumordnungsprogramm ist spätestens zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen, ob Änderungsgründe im Sinn des § 12 Abs. 1 OÖ ROG 1994 vorliegen.

Linz gilt als überregionales Zentrum im Sinne des Regionalen Raumordnungsprogramms. Die Festlegungen aus dem Landesraumordnungsprogramm wurden übernommen.

Wesentlicher Inhalt des Regionalen Raumordnungsprogramms ist die regionalen Grünzonen, in denen Bauland nur unter speziell festgelegten Bedingungen neu gewidmet werden darf.

Für das geplante Flächenwidmungsverfahren ergeben sich keine Widersprüche zu den für die Planänderung relevanten Leit- und Hauptzielen des Regionalen Raumordnungsprogramms Linz-Umland für die Statutarstadt Linz. Die bestehende regionale Grünzone bleibt unverändert.

1.3.4 ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT DER STADT LINZ

Der engere Untersuchungsraum wird im Örtlichen Entwicklungskonzept der Stadt Linz dem Teilgebiet Linz Ost mit dem Teilraum Industriezeile/ Tankhafen zugeordnet – rechtswirksam mit 28.08.2001 (siehe Abbildung 3). Der Teilraum Industriezeile/Tankhafen ist geprägt durch betriebliche Nutzung.



Abbildung 3: Teilraum Industriezeile/ Tankhafen (aus: http://www.linz.at/images/4_-_Ost.pdf; 01.04.2010)
– rot markiert: geplante Änderung Flächenwidmung

Folgende relevanten Zielvorstellungen und Maßnahmen sind im ÖEK Linz-Ost formuliert (siehe dazu Freiraumkonzept (Abbildung 4) und Siedlungskonzept (Abbildung 5)):

- Das unbefriedigend gestaltete Umfeld von Betrieben soll durch gestaltungs- und umfeldwirksame Maßnahmen sowie durch Förderungen verbessert werden.
- Die Stadtdurchlüftung ist am besten garantiert, wenn neue Widmungen und Nutzungen diesem Ziel nicht widersprechen. Grünzonen entlang der Donau tragen maßgeblich dazu bei, die Durchlüftungsschneise des Donauraumes freizuhalten. Ein Ziel ist auch, die versiegelten Flächen zu reduzieren. Bei unbebauten Flächen im Baufall und bei Umnutzungen werden vorausschauend Grünflächen eingeplant und über Bebauungspläne werden Grünflächenanteile und Ersatzmaßnahmen vorgeschrieben. Alleen und markante Baumreihen, Grünstreifen entlang der Straße sowie Fuß- und Radwege mit besseren Querungsangeboten sind vorgesehen.
- Ein generelles Ziel besteht darin, den LKW-Verkehr insgesamt in der Industriezeile zu reduzieren. Transporte sollen intensiver auf den vorhandenen Gleisanlagen und auf dem Wasserweg abgewickelt werden.

- Hoher Versiegelungsgrad führt teilweise zur Ausbildung von Wärmeinseln. Ziel ist die Verringerung der produktions- und nutzungsbedingten Wärmeentwicklung sowie die Senkung der Temperaturextreme. Als Maßnahmen werden formuliert: Erhaltung und Ausbau von zwischengeschalteten Grünbereichen, projektbezogene Begrünungsmaßnahmen, Verringerung der industriellen Emissionen, Vermeidung von produktionsbedingten Temperaturspitzen und die Sicherstellung einer entsprechenden Durchlüftung.
- Durch die vorwiegend industrielle und gewerbliche Nutzung besteht ein prinzipielles Grundwassergefährdungspotential. Ziel ist daher die Sicherung der Qualität des Grundwassers durch gesicherte Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe.
- Donau und Traun sind durch gewerbliche und industrielle Nutzung direkt gefährdet. Ziel ist daher die Vermeidung negativer Effekte durch Gewerbe und Industrie durch Sammlung und Reinigung von Oberflächen- und Industrieabwässern.

Sämtliche Flächen, die durch die geplante Änderung der Flächenwidmung berührt werden liegen außerhalb von Grünzonen oder sonstigen Bereichen gesonderter Festlegungen in bestehenden und geplanten Zonen betrieblicher Nutzung.

Abbildung 4: Freiraumkonzept Industriezeile Tankhafen (aus: http://www.linz.at/images/ost_freiraumk1.jpg; 01.04.2010)

Abbildung 5: Siedlungskonzept Industriezeile Tankhafen (aus: http://www.linz.at/images/ost_siedlungsk1.jpg; 01.04.2010)

2 RELEVANTE ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS UND DESSEN VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER BEANTRAGTEN FLÄCHENWIDMUNG

Basis der Betrachtung der relevanten Aspekte bei Nichtausführung des Plans oder Programms ist die Beibehaltung der derzeitigen Widmung und eine damit verbundene Fortführung der bisherigen Nutzung.

Die bestehende Festlegung „Ländefläche“ eröffnet dabei gemäß OÖ Raumordnungsgesetz 1994 die **Nutzung der Flächen für den Übergang des Personen- oder Güterverkehrs vom Wasserweg auf den Landweg**. Auf Ländeflächen können neben den erforderlichen Transporteinrichtungen, Lager- und Verkehrsflächen auch dazugehörige Verwaltungs-, Betriebs und Betriebswohngebäude errichtet werden. Dies gilt auch für Dienstleistungsbetriebe, die zum Betrieb von Ländeflächen gehören. Andere Bauten und Anlagen dürfen nicht errichtet werden. In Anbetracht der Bedeutung des Linzer Tankhafens und des hohen Nutzungsdruckes ist weiterhin mit einer gewerblichen Nutzung am Standort zu rechnen.

Die nächstliegenden Wohnnutzungen befinden sich in einer Entfernung von mehr als 500 m zu den geplanten Umwidmungen. Auswirkungen auf die **Gesundheit des Menschen** ergeben sich an den vorhandenen Gebäuden bei widmungskonformer Nutzung und Nichtumsetzung der Flächenwidmungsplanänderung unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht. Gleiches gilt für die Freizeit und Erholungsnutzung im Raum.

Von den bestehenden Anlagen gehen Unruhewirkungen auf **Flora und Fauna** aus, die auch bei Ausbleiben der Flächenwidmungsplanänderung bestehen bleiben werden, da weiterhin von einer gewerblichen Nutzung am Standort auszugehen ist.

Der Standort wurde bis dato gewerblich genutzt, ist zum Teil befestigt oder versiegelt bzw. bebaut. Die zukünftige **Bodenbeanspruchung** ist bei Ausbleiben der Flächenwidmungsplanänderung in gleicher Weise anzunehmen.

Auch für das Schutzgut **Wasser** (Grund- und Oberflächenwasser, Hochwasserschutz) sind keine Entwicklungen erkennbar, die bei Nichtdurchführung der Flächenwidmungsplanänderung zu einer Änderung des Ist-Zustandes führen würden.

Von der geplanten Flächenwidmungsplanänderung ist ein belastetes Gebiet (**Luft**) gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 betroffen. Durch die zu erwartende weiterhin angestrebte gewerbliche Nutzung bei Nichtdurchführung der Flächenwidmungsplanänderung sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

Kulturelles Erbe, architektonisch wertvolle Bauten und archäologische Schätze sind von der geplanten Flächenwidmungsplanänderung nicht betroffen. Damit ergeben sich auch aus deren Nichtdurchführung keine Auswirkungen.

Bei Nichtdurchführung der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung bleiben die gewerblich genutzten Flächen ebenso wie im Bestand in Bezug auf das Landschaftsbild in einer unterge-

ordneten Rolle. Zur Entwicklung der **Landschaft** im gewerblich, industriell genutzten Stadtgebiet fehlt der Impuls für eine ästhetisch ansprechende Optimierung.

Da im Falle der Nichtdurchführung der beantragten Flächenwidmung von einer Weiterführung der gewerblichen Nutzung innerhalb des derzeit über den rechtsgültigen Flächenwidmungsplan vorgegebenen Nutzungsspektrums auszugehen ist, bleiben bisherige Wirkungen auf die Schutzgüter am Standort und in der Standortumgebung bestehen und sind mit den Wirkungen bei Planumsetzung vergleichbar.

3 UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN

Der **Stadtbereich** Industriezeile/Tankhafen ist durch großflächige Baulandwidmungen gekennzeichnet (Betriebsbaugelände, Industriegebiet, Gebiet für Geschäftsbauten mit gemischtem Warenangebot, eingeschränktes gemischtes Baugebiet, Sondergebiete des Baulandes, Ländefläche). Südlich der Prinz-Eugen-Straße befinden sich Kleingärten, Richtung Osten zur Donau hin eine Erholungsfläche (Sport- und Spielfläche – Sonderwidmung Grünland). Die Abgrenzung des Baulandes zur Donau hin bzw. zum Segelflughafen ist in einem schmalen Band als Neuaufforstungsfläche und Grünzug bzw. Trenngrün gewidmet. Das Segelfluggelände zwischen Tankhafen und Donau zählt zu Flächen der Luftfahrt mit Sicherheitszonen.

Bei den im gegenständlichen Untersuchungsraum gelegenen Siedlungsgebieten wird die derzeit bestehende Situation in Bezug auf **Lärm** insbesondere zur Tagzeit und in den Abendstunden durch Verkehrsgeräusche geprägt. Während längerer Verkehrspausen wird die Geräuschkulisse durch gleichbleibende Geräusche der umliegenden Industriebetriebe sowie durch entferntes Verkehrsrauschen geprägt. Der Planungsrichtwert für die Widmung „Ländefläche“ des OÖ ROG wird derzeit in der näheren Umgebung des Planungsgebietes deutlich unterschritten.

Die **Luftschadstoffbelastung** in Linz weist für das gesamte Stadtgebiet Grenzwertüberschreitungen für den Schadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) auf, für die KG Linz auch für Feinstaub (PM₁₀). Das Planungsgebiet gilt somit in Bezug auf NO₂ als vorbelastet.

Im Umfeld des Standorts herrscht naturgemäß eine erhebliche ambiente Schall- und **Erschütterungsbelastung**, was die Zuordnung in die Gebietskategorie 6 nach ÖNorm S 9012 (2010/02) erlaubt.

In Bezug auf die **biologische Vielfalt** ist festzuhalten, dass der Durchgrünungsgrad im Umfeld des ggst. Standorts gering ist, nur lineare Strukturen entlang von Anlagen und Verkehrswegen können als Spontanvegetation als mehr oder weniger naturnah bezeichnet werden. Begrünungen auf Freiflächen und Außenflächen von Betrieben sind zumeist in Form kleiner Rasenflächen mit Ziergehölzen und Zierstauden ausgebildet. Wiesenstreifen an Nutzungsgrenzen, mehr oder weniger gehölzreich ausgebildet, besitzen eine gewisse Bedeutung als Wuchsort und Lebensraum in diesem, für Pflanzen entsprechend lebensfeindlichem Gebiet.

Lebensräume für **Flora und Fauna** weisen vor allem Brachflächen, zumeist auf künstlichen Aufschüttungsflächen, auf. Dazu kommen extensiv gepflegte Bahnanlagen mit entsprechender Begleitvegetation. Der Biotoptyp der „ausdauernden Spontanvegetation“ ist weitaus am häufigsten anzutreffen, ebenfalls häufiger ist die „einjährigen-reiche Spontanvegetation“, die „ältere gehölzreiche Spontanvegetation, „gehölzarme Begrünungen/ Anpflanzungen“ und verwilderte gehölzreiche Anpflanzungen. Gemäß Biotopkartierung 1990 im Linzer Industriegebiet (Lenglachner, Schanda - i.A. Magistrat Linz) und Kontrollbegehungen 2007 sind folgende Biotopflächen im engeren Untersuchungsraum vorhanden:

- Biotopfläche 593: Spontanvegetation; Baumschicht einschichtig, Baumschicht lückig, Strauchschicht lückig, nitrophile Pflanzenarten auffallend, Ruderalpflanzenarten auffallend,

Neophyten auffallend, Altersaufbau inhomogen, Jungwuchs, Dickholz, Stangenholz, Baumgruppe, Hochstaudenfluren, in kleinen Teilbereichen mit Hochgräsern, in kleinen Teilbereichen Rasengesellschaft, in kleinen Teilbereichen mit Pioniergehölzen. Künstliche Böschung, vermutlich begrünt;

- Biotopfläche 601: Spontanvegetation; Schling- und Kletterpflanzen in kleinen Teilbereichen, Nitrophile Pflanzenarten in kleinen Teilbereichen, Ruderalpflanzen auffallend, Neophyten auffallend, Strauchgruppen, Baumgruppe, Hochstaudenfluren in gr. Teilbereichen, Hochgräser in kl. Teilbereichen, Hochwüchsige Kräuter, Pioniergehölze in kleinen Teilbereichen, mehrere Erdhügel, bewegtes Mikrorelief;
- Biotopfläche 602: Spontanvegetation; moosreich, Ruderalpflanzen auffallend, niedrigwüchsige Rasengesellschaften, arm an Kleinstrukturen, Regelmäßig gepflegt, einheitlich Feinstruktur der Krautschicht;
- Biotopfläche 603: Gehölzpflanzung; Baumschicht einschichtig, lückig, Strauchschicht geschlossen, fast unterwuchslos, nitrophile Pflanzenarten auffallend, Ruderalpflanzenarten auffallend, Jungwuchs, Dickholz, überwiegend Ziersträucher, arm an Kleinstrukturen;
- Biotopfläche 604: Blockwurf des Hafenbeckens; Ruderalpflanzen auffallend, Neophyten auffallend, artenarm in größeren Teilbereichen, Einzelsträucher, Hochstaudenfluren, Hochwüchsige Kräuter, sporadisch gepflegt.

Die Rote Liste-Arten und international bedeutenden Arten aus der Gruppe der Vögel sind speziell den Lebensräumen Gewässer, Auwald und Kulturlandschaft zuzuordnen. Daher wird diesen Lebensräumen erhöhte Sensibilität gegenüber Eingriffen aus Bau, Anlage und Betrieb der geplanten zukünftige Nutzung der zur Umwidmung beantragten Flächen zugeschrieben.

An Fischarten kommen lt. Angaben des OÖ Fischereivereines bzw. OÖ Fischereiverbandes in dem an den Standort angrenzenden Wasserkörper der Donau die typischen Donaufische, wie Barbe (*Barbus barbus*), Nase (*Chondrostoma nasus*), Blauanase (*Vimba vimba*), Aitel (*Leuciscus cephalus*) und Hasel (*Leuciscus leuciscus*) sowie Brachse (*Abramis brama*), Karpfen (*Cyprinus carpio*) und Güster (*Blicca bjoerkna*), aber auch Räuber wie Hecht (*Esox lucius*), Zander (*Sander lucioperca*), Barsch (*Perca fluviatilis*), Aal (*Anguilla anguilla*), Schied (*Aspius aspius*) und sehr selten der Huchen (*Hucho hucho*) vor. Vereinzelt wird auch der Sterlet gefangen, der Welsbestand nimmt in den letzten Jahren zu. Giebel, Rotaugen, Rotfeder, Schleie, Rutte und Regenbogenforelle sind ebenfalls zu finden. Die Sensibilität der Gewässerstrukturen für Fischereiwirtschaft und das Teilschutzgut Fische ist als sehr hoch einzustufen.

Aus der Gruppe der Säugetiere gilt der Fischotter (*Lutra lutra*) als vom Aussterben bedrohte Art nach der RL Österreichs. 8 Spezies gelten nach dieser Richtlinie als gefährdet.

Im unmittelbaren Umfeld des Standorts sind kaum geeignete Habitatstrukturen für Amphibien vorhanden. Lediglich Ruderal- und Brachflächen, teilweise mit Gehölzaufwuchs, durchbrechen die großflächig versiegelten Gewerbe- und Industriezonen. Es sind auch keine Stillgewässer oder temporär wassergefüllte Mulden (Laichbiotope) in diesem Bereich vorhanden. Die in Linz vorkommenden, (stark) gefährdeten Reptilienarten sind ebenfalls nicht im Bereich des Standorts und dessen Umfeld zu erwarten, da die Lebensraumausstattung nicht den Habitatansprüchen genügt.

Geologisch gesehen liegt der zukünftige Betriebsstandort im Talboden des Donautals. Dieser wird durch quartäre Ablagerungen der Donau (Aulehm, Schwemmsande und Terrassenschotter) bestimmt. Dieser quartäre Kies-Sandkörper überlagert mit einer Mächtigkeit von rund 14 m bis 15 m die grundwasserstauende Tertiärzone, die lokal auch als Schlier bezeichnet wird. Aus bodenmechanischer Sicht handelt es sich dabei um einen feinsandigen, leicht bis mittelpastischen Ton. Die Konsistenz nimmt mit der Tiefe rasch von steif auf halbfest bis fest zu. Gemäß umfassenden Untersuchungen aus der Grundwasserbewirtschaftung Linz kann die Schlieroberkante erfahrungsgemäß kleinräumig ein zum Teil deutliches Relief aufweisen.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich sind im **Altlastenkataster** des Umweltbundesamts die zwischen den beiden Hafenbecken des Ölhafens befindliche Altlast „067BP-Tanklager Linz 1-alt - Schadensfall SF2a“ (Sicherungsmaßnahmen durch hydraulische Einrichtungen) sowie die Altlast „059BP-Tanklager Linz 2“ ausgewiesen. Im Altlastenkataster ist bezüglich dieses Altstandorts „BP-Tanklager Linz-2“ festgehalten, dass auch nach Betrieb hydraulischer Sicherungsmaßnahmen der Untergrund durch Mineralöl verunreinigt ist und dass aufgrund dieser Kontamination auch eine erhebliche Verunreinigung des Grundwassers gegeben ist. Allerdings ist festzuhalten, dass die Grundstücke Nr. 1600/7 und 1600/8, KG Lustenau gemäß Auskunft der Umweltbundesamt GmbH als saniert zu betrachten sind und voraussichtlich ab Herbst 2010 im Altlastenatlas als saniert ausgewiesen werden. Die Grundstücke Nr. 1599/1, 1599/2, 1599/3, 1599/4, 1599/5, 1600/1, 1600/2, 1600/3, 1600/4, 1600/5, 1600/6, 1601/2 und 1601/3, KG Lustenau verbleiben als Altlast „059BP-Tanklager Linz 2“ im Altlastenatlas.

Im Umfeld des Standorts stellt die Donau das einzige **Oberflächengewässer** dar. Dieser Bereich wird durch eine intensive anthropogene Nutzung des Tankhafens auf Grundlage der Raumordnung der angrenzenden Flächen für industrielle Zwecke geprägt. Das Gewässer (Donau) selbst ist „heavily modified“, also durch die Kraftwerksnutzung sowie durch Hochwasserschutzmaßnahmen im Wasserkörper erheblich verändert. Die Sensibilität des Oberflächengewässers ist dabei im Sinne des Schutzgedankens zufolge der örtlichen Bedeutung und der gleichzeitigen Vorbelastung (anthropogene Nutzung) als gering bis mäßig einzustufen. Der für den Wasserstand im Tankhafen Linz und damit für das von der Umwidmung erfasste Gelände maßgebende kennzeichnende Wasserstand der Donau (KWD 96 bei Strom-km 2.128) beträgt bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HW_{100}) 253,18 m ü.A. und liegt somit mehr als 20 cm unter dem tiefsten Geländepunkt der zur Umwidmung beantragten Grundstücke (253,40 m ü.A.).

Die Bestandssituation für das **Grundwasser** wird maßgeblich durch die Abtrennung des Rückstaubereichs des Donaukraftwerks Abwinden-Asten mittels Schmalwandumschließung sowie durch begleitende Dichtungs- und Drainagesysteme beeinflusst. Im Vorhabensbereich ist die Grundwassersituation kleinräumig durch Qualmwasserzutritt aus der Schmalwandabdichtung des Rückstauraums und das von der Austrian Hydro Power AG (AHP) betriebene Pumpwerk Linz-Mitte geprägt. Donau-Hochwässer haben damit keinen Einfluss auf die lokalen Grundwasserstände. Die örtliche Grundwasserneubildung im Linzer Raum durch versickernde Niederschlagswässer spielt für die Grundwasserbilanz nur eine untergeordnete Rolle.

Der künstlich abgesenkte Grundwasserspiegel führt zu einer geringen saisonalen Variabilität des Grundwasserstands, sodass der mittlere Grundwasserstand mit 246 m ü.A. (6 m Flurabstand) und

der höchste in der Vergangenheit gemessene Grundwasserstand (HW) mit ca. 249 m ü.A. (3 m Flurabstand) anzugeben ist.

Die den Grundwasserleiter bildenden Terrassenschotter weisen hohe Wasserdurchlässigkeiten im Bereich von $4 - 6 \times 10^{-3}$ m/s und eine Grundwasserfließrichtung mit Ost- bzw. Nordost zur Pumpanlage Linz-Mitte sowie ein Gefälle von etwa 2 ‰ auf. Der Grundwasserkörper ist infolge jahrzehntelanger industrieller Nutzung und bestehender Altlasten durch die Erdölindustrie nur für untergeordnete Zwecke nutzbar.

Bis zum westlichen Hafenbecken sind umfangreiche **Grund- bzw. Oberflächenwassernutzungen**, vorwiegend in Form von Nutz- bzw. Löschwasserentnahmen sowohl aus dem Grundwasserkörper als auch aus dem Hafenbecken bekannt. In gleicher Weise bestehen wasserrechtliche Bewilligungen für Grundwasserversickerungen (Sickermuldensysteme) bzw. die Ausleitung ins Oberflächengewässer (Hafenbecken).

In Bezug auf **Sachwerte** bildet der Linzer Tankhafen ein Zentrum für den Umschlag, die Lagerung und Verteilung von Mineralölprodukten. Die Tanklager dieses Bereichs besitzen ein Fassungsvermögen von ca. 330.000 m³. Im Tankhafen befindet sich auch der Standort eines Bunkerbootes zur Versorgung der Schifffahrt. Die Sachgüter sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Linzer Tankhafen besitzen hohe funktionale Bedeutung (national/ international) und sehr hohe Sensibilität. Die auf den für die Umwidmung vorgesehenen Flächen bestehenden Objekte besitzen geringe Sensibilität.

Im Linzer Tankhafen befinden sich keine relevanten **Kulturgüter**, die Sensibilität der Umgebung des Standorts ist somit gering.

Industrie- und Gewerbeflächen mit hohem Versiegelungsgrad sowie Infrastrukturanlagen mit hohem Verkehrsaufkommen und hoher visueller Dominanz sowie deutlich wahrnehmbaren Schallemissionen charakterisieren das **Landschaftsbild** im Umgebungsbereich des Standorts. Die Anzahl an unterschiedlichen Strukturelementen ist gering. Die Landschaft wirkt weitgehend ausgeräumt und technisch. Die Geschlossenheit des Landschaftsbildes wird durch visuell dominante Anlagen stark gestört. In Bezug auf die Kriterien Vielfalt, Geschlossenheit, Ursprünglichkeit, Bildungswert, Reizdimension, Einzigartigkeit/Seltenheit wird das Landschaftsbild daher mit geringer Sensibilität klassifiziert.

4 SÄMTLICHE DERZEITIGEN FÜR DIE BEANTRAGTE FLÄCHENWIDMUNG RELEVANTEN UMWELTPROBLEME UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER PROBLEME, DIE SICH AUF GEBIETE MIT EINER SPEZIELLEN UMWELTRELEVANZ BEZIEHEN

Das gesamte Linzer Stadtgebiet ist als **belastetes Gebiet (Luft)** gemäß Anhang 2 i.V.m. § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) definiert, da im Linzer Stadtgebiet Grenzwertüberschreitungen für diesen Schadstoff vorliegen.

Im Altlastenkataster des Umweltbundesamts ist die zwischen den beiden Hafenbecken des Ölhafens befindliche **Altlast „067BP-Tanklager Linz 1-alt -Schadensfall SF2a“** (Sicherungsmaßnahmen durch hydraulische Einrichtungen) sowie die **Altlast „059BP-Tanklager Linz 2“** ausgewiesen. Zu letzterer ist aus rechtlicher Sicht zu erwähnen, dass laut Auskunft der Umweltbundesamt GmbH auf den Grundstücken Nr. 1600/7 und 1600/8, KG Lustenau bereits umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, sodass die Fläche als saniert zu betrachten ist und mit der nächsten Novelle zur Altlastensanierungsverordnung im Herbst 2010 im Altlastenatlas als saniert ausgewiesen wird. Die Grundstücke Nr. 1599/1, 1599/2, 1599/3, 1599/4, 1599/5, 1600/1, 1600/2, 1600/3, 1600/4, 1600/5, 1600/6, 1601/2 und 1601/3, KG Lustenau verbleiben als Altlast „059BP-Tanklager Linz 2“ im Altlastenatlas, sind jedoch von der ggst. Umwidmung nicht betroffen.

Weitere für die beantragte Flächenwidmung relevante Umweltprobleme sind unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, nicht bekannt.

5 AUF INTERNATIONALER ODER GEMEINSCHAFTLICHER EBENE ODER AUF DER EBENE DER MITGLIEDSTAATEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DIE BEANTRAGTE FLÄCHENWIDMUNG VON BEDEUTUNG SIND, UND DIE ART, WIE DIESE ZIELE UND ALLE UMWELT-ERWÄGUNGEN BEI DER AUSARBEITUNG DER BEANTRAGTEN FLÄCHENWIDMUNG BERÜCKSICHTIGT WURDEN

5.1 Allgemeines

Für die örtliche bzw. lokale Planungsebene und Planungsregion des Flächenwidmungsplans spielen international vereinbarte Umweltschutzziele bzw. Festlegungen der EU eine geringe Rolle. Für die Strategische Umweltprüfung (SUP) einer Flächenwidmungsplanänderung sind daher vorrangig österreichische Umweltschutzziele bzw. die Ziele und Vorgaben der nächsten übergeordneten Planungsebene der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigen.

Es ist generell davon auszugehen, dass bei der Erstellung regionaler und örtlicher Konzepte die jeweils geltenden Gesetze und Richtlinien sowie die Vorgaben der übergeordneten Planungsebene berücksichtigt wurden, und dass auch bei der Erlassung österreichischer Gesetze und Verordnungen internationale Richtlinien und Umweltschutzziele mitberücksichtigt werden. Im gegenständlichen Fall sind somit speziell die Umweltziele folgender Bundesgesetze, Landesgesetze und Richtlinien zu beachten:

- Wasserrechtsgesetz;
- Forstgesetz;
- Immissionsschutzgesetz-Luft;
- Gewerbeordnung;
- Oberösterreichische Bauordnung;
- Oberösterreichisches Naturschutzgesetz.

5.2 Internationale und gemeinschaftliche Schutzziele und Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der beantragten Flächenwidmung

5.2.1 RAHMENÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER KLIMAÄNDERUNGEN SOWIE KYOTO-PROTOKOLL

Zielsetzung:

Klimaschutz durch Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre. Österreich ist aufgrund einer EU-internen Lastenaufteilung zu Reduktionen von 13 % gegenüber 1990 verpflichtet.

Berücksichtigung:

Von im Vergleich zur derzeitigen Nutzung wesensähnlichen betrieblichen Tätigkeiten auf den zur Umwidmung beantragten Flächen sind nur geringe, voraussichtlich kaum nachweisbare Auswirkungen auf die Umgebungssituation zu erwarten, zumal die Möglichkeit besteht, den Wärmebedarf durch Fernwärme abzudecken.

Durch einen derartigen Betrieb sind keinerlei Veränderungen bei der Niederschlagshäufigkeit wie auch bei der Nebelbildung zu erwarten. Ebenso wenig Einfluss wird vom geplanten Projekt auf das lokale Windfeld zu erwarten sein.

Es kann weitgehend von einer Emissionsneutralität ausgegangen werden, welche für die meso- und mikroklimatischen Gegebenheiten keine Veränderungen erwarten lässt.

5.2.2 ÜBEREINKOMMEN ÜBER BIODIVERSITÄT SOWIE CARTAGENA-PROTOKOLL ÜBER BIOLOGISCHE SICHERHEIT

Zielsetzung:

Erhaltung der biologischen Vielfalt, nachhaltige Nutzung der Komponenten biologischer Vielfalt, gerechter Vorteilsausgleich bei der Nutzung genetischer Ressourcen sowie Schutz biologischer Vielfalt vor Risiken, die durch moderne Biotechnologie entstehen.

Berücksichtigung:

Die gegenständlichen Flächen werden bereits derzeit gewerblich genutzt. Es liegen keine schützenswerten bzw. geschützten Biotopflächen auf diesen Grundstücken. Durch eine Umwidmung von Ländefläche auf Betriebsbaugelände sind keine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Zum Ausgleich des Eingriffes in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden entsprechende Maßnahmen empfohlen.

5.2.3 FLORA-FAUNA-HABITAT-RICHTLINIE UND VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Zielsetzung:

Erhaltung der biologischen Vielfalt. Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete (Natura 2000) auszuweisen. Die Vorgaben der Richtlinien wurden in das Oberösterreichische Naturschutzgesetz übernommen.

Berücksichtigung:

Den Vorgaben und Umweltzielen der FFH- und VS-Richtlinie wird bei der Planänderung entsprochen. Widersprüche zu Umweltzielen sind nicht gegeben. Die gegenständlichen Flächen sind nicht Teil eines Natura 2000-Gebiets. In der Biotopkartierung der Stadt Linz sind keine FFH-Lebensräume auf diesen Flächen ausgewiesen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Traun – Donau- Auen“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 3 km südöstlich des Planungsgebiets.

5.2.4 EU WASSERRAHMENRICHTLINIE

Zielsetzung:

Nachhaltige Nutzung der Grundressource Wasser und Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer. Verschlechterungsverbot des ökologischen und chemischen Zustandes.

Die Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie wurden in das Österreichische Wasserrechtsgesetz übernommen.

Berücksichtigung:

Den Vorgaben und Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie wird bei der Planänderung entsprochen. Widersprüche zu Umweltzielen sind nicht gegeben.

5.2.5 EU NEC-RICHTLINIE

Zielsetzung:

Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstgrenzen für bestimmte Luftschadstoffe. Festlegung verbindlicher nationaler Höchstgrenzen ab 2010. Umsetzung der Richtlinie in Österreich mit dem Emissionshöchstmengengesetz-Luft (EG-L; BGBl. I Nr. 34/2003).

Berücksichtigung:

Den Umweltzielen wird durch die beabsichtigte Planänderung nicht widersprochen. Auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Benzol, Schwefeldioxid (SO₂), Kohlenmonoxid (CO), den Halbstundenmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂) und den Jahresmittelwert für Partikel gemäß Immissionsschutzgesetz Luft idgF ist bei der Realisierung von Vorhaben zu achten.

5.2.6 IPPC-RICHTLINIE

Zielsetzung:

Die Richtlinie 96/61 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) sieht für bestimmte Kategorien von Anlagen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden vor.

Berücksichtigung:

Die IPPC-Richtlinie findet insbesondere im UVP-G 2000 Berücksichtigung. Als Genehmigungsvoraussetzung für Projekte wird dabei unter anderem die Begrenzung von Schadstoffen und Abfällen nach dem Stand der Technik festgeschrieben. Für Vorhaben auf den zur Umwidmung beantragten Flächen wird sich die Genehmigungsbehörde an die Festlegungen zum Stand der Technik orientieren. Damit ist auch sichergestellt, dass den Zielen der IPPC-Richtlinie entsprochen wird.

5.2.7 SEVESO II - RICHTLINIE

Zielsetzung:

Die Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen bezweckt die Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen für Mensch und Umwelt (Art. 1) unter anderem durch die Anwendung angemessener Abstände, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt (Art. 12 Abs. 1). Diese Zielsetzungen wurden unter anderem im OÖ ROG umgesetzt.

Berücksichtigung:

Die Grundstücke der ggst. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 138 sollen in Bauland/Betriebsbaugebiet umgewidmet werden. Sie liegen innerhalb der angemessenen Abstände der Seveso II - Betriebe BP Lager 1 und 2, Danuol, TBF und Chemiepark Linz. In der Widmung Bauland/Betriebsbaugebiet ist die Errichtung von Wohngebieten und von öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, die einen angemessenen Abstand zu Betrieben, die unter den Anwendungsbereich der Seveso II - Richtlinie fallen, im Sinne des § 2 Abs. 3 OÖ ROG zu wahren haben, nicht möglich und soll eine solche im ggst. Fall auch nicht angestrebt und realisiert werden.

Angemerkt wird, dass für die ggst. Flächenwidmungsplanänderung alleine gemäß § 33 Abs. 7 Z 1 OÖ ROG 1994 infolge der UVP-Pflicht für den Betrieb der Scholz Rohstoffhandel GmbH, **der selbst kein Seveso II-Betrieb ist**, eine Pflichtigkeit für eine Umweltprüfung besteht und nicht etwa auf Grund sonstiger raumordnungsrechtlicher Bestimmungen und Erfordernisse, insbesondere nicht gemäß § 2 Abs. 2 lit. b der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne (LGBI. Nr. 110/2006), da ja kein Sondergebiet des Baulands – Seveso II gewidmet werden soll.

5.3 Nationale Schutzziele und Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der beantragten Flächenwidmung

Folgende nationale Rechtsmaterien werden in den Genehmigungsverfahren für die Realisierung von Vorhaben auf den zur Umwidmung beantragten Flächen zu berücksichtigen sein, womit auch die entsprechende Berücksichtigung der nationalen Umweltschutz-Ziele gewährleistet wird:

- Smogalarmgesetz;
- Ozongesetz;
- Wasserrechtsgesetz;
- Abfallwirtschaftsgesetz;
- Altlastensanierungsgesetz;
- Forstgesetz.

5.4 Regionale sowie lokale Schutzziele und Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der beantragten Flächenwidmung

Folgende regionalen/lokalen Rechtsmaterien werden in den Genehmigungsverfahren für die Realisierung von Vorhaben auf den zur Umwidmung beantragten Flächen zu berücksichtigen sein, womit auch die entsprechende Berücksichtigung der nationalen Umweltschutz-Ziele gewährleistet wird:

Oberösterreichische Bauordnung;
Oberösterreichisches Luftreinhaltegesetz;
Oberösterreichisches Bodenschutzgesetz;
Oberösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz;
Oberösterreichisches Naturschutzgesetz.

6 VORAUSSICHTLICHE ERHEBLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.1 Biologische Vielfalt

Infolge der bei widmungsgemäßer Nutzung erforderlichen dauerhaften Versiegelung des Standorts sowie der Rodung von Gehölzen gehen zwar untergeordnete Tier- und Pflanzen-Lebensräume auf dem bestehenden Areal verloren, da jedoch kein Eingriff in kartierte Biotope oder Lebensräume geschützter Arten erfolgt, hat die Nutzung des Standorts keine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

6.2 Bevölkerung

Die zu erwartenden spezifischen Dauerschallpegel liegen bei einer Nutzung entsprechend der beantragten Flächenwidmung immissionsseitig sowohl zur Tag- als auch zur Abendzeit um mehr als 10 dB unter dem festgestellten Bestandwert. Eine messtechnisch nachweisbare Anhebung der örtlichen Situationsverhältnisse bei den umliegenden Wohn- und Freizeitnutzungen durch die zusätzlich zu erwartenden Betriebsgeräusche ist daher auszuschließen. Allgemein empfohlene technische Richtwerte werden immissionsseitig in Anrainerwohnbereichen bzw. Anrainerfreizeitbereichen somit eingehalten.

Ebenso werden in diesen Bereichen die Immissionsgrenzwerte für sämtliche **Luftschadstoffe** eingehalten.

Bei Nutzung der für die ggst. Umwidmung beantragten Flächen ist in Bezug auf **Erschütterungen** wesensähnlicher Tätigkeiten z.B. der Betrieb einer Schrottschere im Sinne der ÖNORM S 9012 als emissionsstärkste Tätigkeit am Standort anzunehmen. Bei Annahme sehr konservativer Ausbreitungsbedingungen mit einer Halbierung der Schwingamplitude bei Abstandsverdoppelung erreicht der Prognosewert im Abstand der nächstliegenden Bebauung etwa $K_B = 0,24$ (Grenzwert 10,64) bzw. $a_w = 8 \text{ mm/s}^2$ (Grenzwert 380 mm/s^2). Erschütterungen haben daher keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bevölkerung.

6.3 Gesundheit des Menschen

Bei einer Nutzung entsprechend der beantragten Flächenwidmung werden die allgemein empfohlenen technischen **Lärm**-Immissions-Richtwerte in benachbarten Wohn- und Freizeitbereichen eingehalten. Häufig zu erwartende Schallpegelspitzen liegen im Bereich des vorherrschenden Basispegels, nur extreme Schallpegelspitzen um maximal 10 dB über dem Basispegel. Hinsichtlich der Lärmsituation im Bereich der umliegenden Büronutzungen werden die Grenzwerte gemäß Bundesgesetzblatt Verordnung „Lärm und Vibrationen“ (VOLV) für Büroräume, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden, sowohl bei geschlossenen als auch bei gekippten Fenstern eingehalten.

Ebenso werden in diesen Bereichen die Immissionsgrenzwerte für sämtliche **Luftschadstoffe** sowie für **Erschütterungen** eingehalten.

6.4 Fauna

Die von einer entsprechenden betrieblichen Nutzung der für die Umwidmung beantragten Flächen beanspruchten Tier-Lebensräume spielen eine untergeordnete Rolle, und stellen geringfügig nachteilige Auswirkungen auf die örtliche Fauna dar. Durch die widmungsgemäße Nutzung sind keine relevanten Veränderungen auf die Korridorfunktion von Tier-Lebensräumen und Schutzgebieten bzw. Wanderungen von Tierarten zu erwarten.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung lassen den Schluss zu, dass es zu keiner nachhaltigen Verlärmung von benachbarten Tier-Schutzgebieten und Lebensräumen infolge der widmungsgemäßen Nutzung des Standorts kommen wird.

Durch die Anlage der Schiffsanlegestelle im Bereich des Grundstücks Nr. 1600/7, EZ 933 (KG Lustenau) wird das Fischereirevier geringfügig verkleinert, fischökologisch sind im bereits derzeit frequentierten Hafenbecken dadurch jedoch keine Auswirkungen zu erwarten.

6.5 Flora

Die zur Nutzung des Standorts erforderliche dauerhafte Rodung von Gehölzen sowie die dauerhafte Versiegelung von Pflanzen-Lebensräumen stellt die stärkste Beeinflussung der Flora dar. Die Standort-Flächen sind jedoch nicht als naturschutzfachlich hochwertige Biotopflächen ausgewiesen, sodass von geringfügigen Auswirkungen auf die Flora ausgegangen wird.

Die höchste Kurzzeit-Zusatzimmission (Halbstunden-Mittelwert) von SO₂ ist mit 3 µg/ m³ an der südlichen Grenze der Kleingartenanlage nordwestlich des Standorts zu erwarten. Dies entspricht 2,14 % des Grenzwerts zum Schutz der Vegetation gemäß 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl 199/1984). Die höchste Konzentration für den SO₂-Tagesmittelwert erreicht in demselben Bereich eine maximale Zusatzbelastung von 1 µg/m³, was 2 % des Grenzwerts zum Schutz der Vegetation entspricht. Die höchste Zusatzimmission für die Langzeitbelastung von NO₂ (Jahresmittelwert) wird am dem Standort gegenüberliegenden Donauufer erreicht, beträgt 0,26 µg/m³ oder 0,87 % des Grenzwertes nach IG-L zum Schutz der Vegetation. Auswirkungen auf die Flora durch betrieblich induzierte Luftschadstoffe können daher ausgeschlossen werden.

6.6 Boden

Hinsichtlich der **Bodenqualität** und der **Untergrundstabilität** stellt eine widmungsgemäße Nutzung des Standorts keine Veränderung zum Ist-Zustand dar.

6.7 Wasser

Durch die geringfügigen baulichen und betrieblichen Maßnahmen, welche beim Betrieb einer dem Standort zuzuordnenden Schiffsanlege- und Verladestelle im Bereich des nördlichen Ufers des „Tankhafens“ entstehen, bleiben die Auswirkungen auf **Oberflächengewässer** (hier: die Donau) lokal begrenzt und es sind durch diese Anlage keine erheblichen Beeinträchtigungen im Gewässer zu erwarten. Da der tiefste Punkt der zur Umwidmung beantragten Grundstücke klar über dem

Donau-Wasserstand eines 100-jährlichen Hochwassers (HW₁₀₀) liegt, sind diese Grundstücke als hochwassersicher anzusehen. Dadurch kommt es infolge Hochwasser zu keinen Sachschäden und daraus folgende Gewässerverunreinigungen (mit Ausnahme der bei diesem Hochwasserniveau nicht mehr funktionsfähigen Kanalisations- und Abwasserabschideanlagen sowie bei Eintreten von wesentlich über den HW₁₀₀ liegenden Hochwasserereignissen).

In Bezug auf das **Grundwasser** sind für die zukünftigen betrieblichen Tätigkeiten am Standort entsprechende Maßnahmen zu setzen (sh. Kapitel 7), um erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasserregime zu vermeiden.

6.8 Luft

Bei einer der beantragten Widmung entsprechenden Nutzung werden die Immissionsgrenzwerte für Benzol, Schwefeldioxid (SO₂), Kohlenmonoxid (CO) den HMW für Stickstoffdioxid (NO₂) und den JMW für Partikel gemäß Immissionsschutzgesetz Luft idgF im direkten Umgebungsbereich eingehalten. Die Zusatzbelastungen für Stickstoffdioxid (NO₂) und Partikel (PM₁₀) liegen für die entsprechenden Zeiträume im irrelevanten Bereich.

6.9 Klimatische Faktoren

Bei Nutzung des Standorts gemäß der beantragten Widmung sind nur geringe, voraussichtlich kaum nachweisbare Auswirkungen auf das Klima zu erwarten, zumal der Wärmebedarf durch Fernwärme abgedeckt wird und damit ein Großteil der klimawirksamen Treibhausgase aus der Wärmeerzeugung am Standort entfällt. Ebenso sind keinerlei Veränderungen bei der Niederschlagshäufigkeit, bei der Nebelbildung sowie Einflüsse auf das lokale Windfeld zu erwarten, die meso- und mikroklimatischen Gegebenheiten bleiben somit im Vergleich zur Ist- Situation gleich.

6.10 Sachwerte

Die vorhandenen Sachwerte auf den für die Umwidmung vorgesehenen Flächen sowie in deren Umfeld werden durch eine widmungsgemäße Nutzung weder infolge Immissionen noch Grundwasserspiegeländerungen beeinflusst.

6.11 Kulturelles Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze

Da sich auf den für die Umwidmung vorgesehenen Flächen keine spezifischen Kulturgüter oder Güter künstlerischen Werts befinden, erfolgt durch eine widmungsgemäße Nutzung keine Beeinflussung des kulturellen Erbes.

6.12 Landschaft

Die widmungsgemäße Errichtung von Anlagen auf den für die Umwidmung vorgesehenen Flächen erfolgt im gewerblich-industriell genutzten Bereich. Eingriffe in ein geschlossenes, wertvolles Landschaftsgefüge sind daher auszuschließen. Das Grundstück Nr. 1600/7, EZ 933 (KG Luste-

nau) liegt im Osten zum Teil innerhalb der 200 m-Uferschutzzone. Für das Grundstück liegt jedoch ein rechtsgültiger Bebauungsplan vor bzw. ist der gesamte Bereich des Hafenbeckens als „geschlossene Ortschaft“ einzustufen. Demzufolge ist die geplante Anlage vom Verbot des Eingriffs in das Landschaftsbild bzw. in den Naturhaushalt gemäß OÖ NSchG ausgenommen. Durch den Betrieb von widmungsgemäß betriebenen Anlagen auf dem Standort sind keine Auswirkungen auf Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile durch Luftschadstoffe zu erwarten, es kommt auch zu keiner nachhaltigen Verlärmung derartiger Gebiete.

Insbesondere zu Zeiten der Be- und Entladung an der Schiffsanlegestelle im Bereich des Grundstücks Nr. 1600/7, EZ 933 (KG Lustenau) ist mit kurzfristigen Beeinträchtigungen der Passierbarkeit des Treppelwegs bzw. der Uferbegleitstraße und damit der Erholungsnutzung der Landschaft (Radfahrer, Fischer, Spaziergänger) zu rechnen.

6.13 Wechselbeziehungen

Das Schutzgut **Mensch** steht prinzipiell mit sämtlichen anderen Schutzgütern in Wechselbeziehungen, da die Tätigkeiten eines Betriebs auf den zur Umwidmung beantragten Flächen einerseits Arbeitsplätze in der Region sichert und andererseits einen Beitrag zur Entsorgung und Verwertung von Abfällen leistet. Somit ist der Mensch die Ursache für die projektbedingten Veränderungen der Umwelt. In Bezug auf mögliche Wechselbeziehungen des Menschen auf andere Menschen sind vor allem die konkurrenzierenden Raumansprüche zu nennen. Beim gegenständlichen Vorhaben, welches sich in einem städtischen Agglomerationsraum befindet, erfolgt durch die rechtskräftige Flächenwidmung eine entsprechende Zuordnung des für das Vorhaben nutzbaren Raumes. Da der Projektstandort zum gegenwärtigen Zeitpunkt laut rechtskräftigem Stand der Flächenwidmung als Lände gewidmet ist, entsteht aus dieser Wechselbeziehung aufgrund der Lage des geplanten Projekts innerhalb anderer Industrie- bzw. Gewerbeflächen kein Konflikt.

Die Schutzgüter **Flora und Fauna** weisen über ihre Lebensräume komplexe Vernetzungen insbesondere mit den Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie über den Teilbereich Landschaft auch mit dem Schutzgut Mensch auf, sodass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen diesen Themenbereichen bestehen. Die wichtigste Wechselbeziehung der Tier- und Pflanzenwelt mit den Umweltmedien Wasser und Luft ist deren Nutzung und der damit verbundene Ein- bzw. Austrag von Stoffen. Im Fall der Pflanzen besteht außerdem eine weitere Wechselbeziehung zu beiden Umweltmedien in Form der Reinigung. Die Wechselbeziehung der Flora zur Landschaft äußert sich vor allem in der prägenden Rolle von Pflanzen als Strukturelemente.

In erster Linie können Veränderungen des **Bodenzustands** Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nach sich ziehen. Dies betrifft einerseits den Bodenwasserhaushalt infolge der Nutzungsänderung, aber auch das Abflussverhalten und mögliche Stoffeinträge in Oberflächengewässer und Grundwasser. Veränderungen der Geländeoberfläche können auch zu Auswirkungen auf das Mikroklima führen. So ist etwa infolge der Versiegelung von Bodenflächen mit einer Erhöhung der Temperatur und einer Reduktion der Feuchte gegenüber der Umgebung sowie mit räumlichen Veränderungen im Wasserhaushalt zu rechnen.

Das Schutzgut **Wasser** weist umfangreiche Wechselwirkungen mit zahlreichen anderen Schutzgütern auf, u.a. Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft auf. Besonders starke Zusammenhänge

bestehen mit dem Schutzgut Boden. So können etwa Veränderungen des Grundwasserspiegels Auswirkungen auf die Bodenstruktur oder im Falle von Altlasten eine Mobilisierung von Schadstoffen nach sich ziehen. Bei der Sammlung und Entsorgung von Abwässern können theoretisch sowohl während der Bauphase als auch während des Betriebs durch einen Eintrag von wassergefährdenden Stoffen schädliche Auswirkungen auf Boden, Untergrund, Grund- und Oberflächenwasser und damit indirekt auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen auftreten. Es ist daher Sorge zu tragen, dass Emissionen von wassergefährdenden Stoffen verhindert werden.

Da die **Luft** nicht nur ein Schutzgut darstellt, sondern auch als Transportmedium für diverse Schadstoffe dient, bestehen enge Verbindungen und Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Sach- und Kulturgüter. Somit können Veränderungen der Luftsituation Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hervorrufen. Darüber hinaus sind auch mikroklimatische Effekte zu berücksichtigen. Einerseits kann die Zusammensetzung der Luft in langfristigen, großräumigen Vorgängen das **Klima** beeinflussen, andererseits sind durch die Ausbreitung von Schadstoffen auch Einflüsse des Klimas auf die Luftsituation möglich.

Das **Landschaftsbild** setzt sich unmittelbar durch die Faktoren Natur, Boden, Wasser und Luft zusammen, beeinflusst diese aber nicht. Auch Sach- und Kulturgüter können für das Landschaftsbild wirksam sein. In der Kulturlandschaft stellt der Mensch durch Bewirtschaftung und Bautätigkeit den wesentlichen bestimmenden Faktor dar.

Die Wechselwirkungen von **Sach- und Kulturgütern** bestehen vor allem zu den Schutzgütern Mensch und Landschaft, welche im Zusammenhang mit den Daseinsgrundfunktionen Wohnen sowie Erholung und Freizeit stehen. Kulturgüter sind Teile des Wohnumfelds, des Siedlungs- und Erholungsraumes, der Kulturlandschaft und des Schutzgutes Landschaft und können Sachgutfunktion haben. Daher sind Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen zu diesen Schutzgütern gegeben.

6.14 Zusammenfassung

Da sich die umweltrelevanten Tätigkeiten eines Betriebs auf den zur Umwidmung beantragten Flächen nach der Umwidmung nicht verändern, sind insgesamt im Vergleich zur bestehenden Widmung keine Veränderungen der Umweltauswirkungen zu erwarten.

7 MASSNAHMEN, DIE GEPLANT SIND, UM ERHEBLICHE NEGATIVE UMWELTAUSWIRKUNGEN AUFGRUND DER DURCHFÜHRUNG DER BEANTRAGTEN FLÄCHENWIDMUNG ZU VERHINDERN, ZU VERRINGERN UND SOWEIT WIE MÖGLICH AUSZUGLEICHEN

In Bezug auf **Arbeitnehmerschutz**belange ist festzuhalten, dass im Nahbereich von Sortier- und Zerkleinerungsvorgängen Pegelwerte von mehr als 85 dB zu erwarten sind. Als persönliche Schutzmaßnahme ist daher in diesen Bereichen Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Als **raumordnungsfachliche Maßnahmen** sind geplant:

- Aufrechterhaltung der Passierbarkeit der Uferbegleitstraße: Für die Dauer von Verladevorgängen von Schiffen auf die Bahn (voraussichtlich einige wenige Tage pro Monat) ist die Uferbegleitstraße unpassierbar. Für Einsatzfahrzeuge sowie für Fischer kann dieser Verladevorgang jedoch jederzeit unterbrochen werden, sodass eine gefahrlose Passage des Verladebereichs gewährleistet ist.
- Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung (sh. „ökologische Maßnahmen“).

Folgende **ökologische Maßnahmen** werden bei widmungsgemäßer Nutzung des Standorts umgesetzt:

- Dachbegrünung auf jenen Anlagenbestandteilen, welche dies technisch ermöglichen;
- Begrünung der Parkplatzflächen im Süden, zum Verkehrsweg „Am Tankhafen“;
- Gehölzpflanzungen außerhalb der Versickerungsanlagen im Norden des Betriebsgeländes;
- Gehölzpflanzung im Osten des Grundstücks Nr. 1600/7, EZ 933 (KG Lustenau) zum Hochwasserschutzdamm hin;
- Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungsmittel (Natriumdampflampen; nach unten strahlend bzw. nach oben abgeschirmt).

Auf eine Humusierung aller Flächen, die keine Repräsentierfunktion besitzen (Eingangs- und Zufahrtsbereiche) könnte prinzipiell verzichtet werden. Diese Flächen könnten als nährstoffarme Rohschotterböden, die als Sukzessionsflächen für Pionierstandorte besiedelnde Tier- und Pflanzenarten dienen, gestaltet werden.

In Bezug auf den **Gewässerschutz** sind Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nur im begrenzten Rahmen erforderlich und konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Vermeidung der Ausbreitung von Kontaminationen infolge des Austritts wassergefährdender Stoffe durch Errichtung von Ölsperren und Bereithalten von Ölbindemitteln im Bereich der dem Standort zuzuordnenden Schiffs-Verladestelle selbst als auch im Bereich der Hafenein- bzw. -ausfahrt. Es ist vorgesehen, während der Schiffsverladetätigkeiten eine permanent im Bereich der Verladestelle

verlegte Ölsperre zu verwenden, um eine Ausbreitung in das Hafenbecken hinauzuhalten. Weiterführende Maßnahmen sind möglich und in einem Projektgenehmigungsverfahren zu prüfen.

Folgende Maßnahmen werden zudem speziell für den **Grundwasserschutz** empfohlen:

- Versiegelung durch zu Entwässerungseinrichtungen geeignete Dichtbeton- und Polymerasphaltflächen;
- Erfassung von verunreinigten Wässern (betriebliche Abwässer, häusliche Schmutzwässer) in flüssigkeitsdichten Kanalisationsanlagen;
- Vorreinigung betrieblicher Abwässer (z.B. durch Mineralölabscheide- und Bodenfilteranlagen);
- Gesicherte Zuleitung von betrieblichen Abwässern nach vorgeschalteter Reinigung und Retention in das öffentliche Kanalsystem, bei Bedarf unter Einsatz eines Hebewerkes (Speicherbewirtschaftung — ULK-Kanal);
- Vorhaltung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in entsprechenden Lagerbehältern, Gebinden und/oder Hallenbereichen;
- Gesicherte Lagerung von Kraftstoffen und Betriebsmitteln (z.B. Doppelmantelbehältern mit Lecküberwachung);
- Rückversickerung von vorgereinigten, gering verunreinigten und nicht verunreinigten Niederschlagswässern ins Grundwasser unter Einsatz von Sicker- und Bodenfilteranlagen;
- Anordnung von Retentionsräumen und Notfallschiebern zur Störfallvorsorge und Löschwasserrückhaltung.

8 KURZDARSTELLUNG DER GRÜNDE FÜR DIE WAHL DER GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN UND BESCHREIBUNG, WIE DIE UMWELTPRÜFUNG Vorgenommen wurde, einschliesslich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

8.1 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Auf den für die beantragte Widmung vorgesehenen Flächen ist vorgesehen, einen Schrottlagerplatz zu errichten, welcher auf der Grundlage der für Jahresende 2010 zu erwartenden Abfallendeckungsverordnung der EU auch als Nichtabfallbetrieb eingestuft wird. Um den Nichtabfallbetrieb einer (späteren) Baubewilligung zuführen zu können, bedarf es daher einer Umwidmung der bestehenden Widmung „Ländefläche“ auf die beantragte Widmung „Betriebsbaugelände“.

Als einzige Alternative zu dieser Umwidmung wurde daher die Nichtdurchführung der beantragten Widmung geprüft. Die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der beantragten Flächenwidmung ist im Kapitel 2 beschrieben.

8.2 Methodik der Umweltprüfung

Die Scholz Rohstoffhandel GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Schrottplatzes auf den für die beantragte Widmung vorgesehenen Flächen. Gemäß UVP-Feststellungsbescheid der Oberösterreichischen Landesregierung (UR-2009-92586/11) vom 05.11.2009 ist dieses Vorhaben nach Anhang 1 Z 2 lit. c einem konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren bei der obgenannten UVP-Behörde zu unterziehen. Daher wurden entsprechende Einreichunterlagen für das UVP-Verfahren erstellt, welche neben der technischen Planung die nachstehenden Umwelt-Fachbeiträge enthalten. Anhand der in diesen Umwelt-Fachbeiträgen angewandten Methoden und Ergebnisse wurde auch die ggst. Umweltprüfung durchgeführt.

Für die **Verkehrsuntersuchung** wurde die Bestandssituation im Straßennetz des Untersuchungsraums auf Basis zweier Verkehrserhebungen, die am 03.02.2010 stattgefunden haben, dargestellt. Die Ermittlung der Verkehrserzeugung des Standorts erfolgte anhand einer Quell-/Zielerhebung am derzeitigen Standort des Schrottlagerplatzes (A-4020 Linz, Samesstraße 8). Die Verkehrserzeugung durch die Angestellten sowie Besucher-, Kunden- und Geschäftsverkehr wurde gemäß den Angaben des Bauwerbers sowie den neuesten Erkenntnissen und Richtlinien auf diesem Gebiet für den Prognosezeitpunkt 2025 berechnet.

Für die Beschreibung des Ist-Zustands der **schalltechnischen Untersuchung** wurde einerseits auf aktuelle Messungen sowie andererseits auf Bestandsmessungen, die im Zuge der Erstellung der UVP-Einreichunterlagen für das bereits genehmigte RHKW Linz durchgeführt wurden, zurückgegriffen. Zur Darstellung der Schallimmissionsanteile einer der künftigen Flächenwidmung entsprechenden Betriebsanlage wurden Schallemissionsdaten an vergleichbaren Anlagen herangezogen, wobei jeweils Maximalwerte zugrunde gelegt wurden. Die Auswirkungen für die Betriebsphase wurden auf Basis eines dreidimensionalen Prognosemodells entsprechend der ÖNORM

ISO 9613, Teil 2 berechnet und mit Ist-Zustandswerten verglichen. Die Berechnung erfolgte für die nächstgelegenen Bürobereiche sowie für einen Rechenpunkt, welche die exponiert gelegenen Liegenschaften Richtung Osten im Gemeindegebiet von Steyregg repräsentiert. Zwei zusätzliche Rechenpunkte repräsentieren die im Norden gelegene Kleingartensiedlung.

Die Berechnung der Luftschadstoff-Immissionen im Untersuchungsgebiet basierte in der **Lufthygiene-Untersuchung** auf den meteorologischen Ausbreitungsbedingungen der Station Neue Welt (S416) des Landes Oberösterreich. Die Berechnung der Luftschadstoff-Zusatzbelastung wurde auf Basis der topografischen Rahmenbedingungen und der relevanten Bebauungsstruktur des Untersuchungsgebiets sowie der meteorologischen Randbedingungen mit einem diagnostischen, masseeerhaltenden Windfeldprogramm durchgeführt.

Im Rahmen der **Erschütterungs-Untersuchung** wurden Messungen an einer mit der geplanten Nutzung vergleichbaren Anlage (Schrottlagerplatz) in Wien Simmering durchgeführt. Dabei wurden alle erschütterungsrelevanten Arbeitsschritte erfasst. Die Messergebnisse wurden danach rechnerisch auf die Abstände der Nachbarbebauung des Vorhabens umgelegt und beurteilt.

Die Beschreibung des Bestands im **Fachbeitrag Raumplanung** erfolgte über eine Auflistung der Festlegungen in den lokalen und regionalen Raumordnungsprogrammen, -konzepten und Bebauungsplänen. Die Beschreibung voraussichtlicher erheblicher Eingriffe erfolgte unter Berücksichtigung der Übereinstimmung mit raumbezogenen Festlegungen.

Die Bestandsdarstellung des **Fachbeitrags Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume** beinhaltet die Beschreibung der charakteristischen Raumstruktur, die Darstellung bestehender Schutzgebiete, die überblicksartige Beschreibung und Sensibilitätseinstufung der Lebensräume sowie der Fauna im weiteren Untersuchungsraum, die detaillierte Beschreibung der Lebensräume und Biotopflächen im engeren Untersuchungsraum sowie die Beschreibung der Vorbelastung an Immissionen. Auf Basis der Bestands-Sensibilität wurden nach dem Muster der ökologischen Risikoanalyse über die Bestimmung der Eingriffsintensität, der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirkung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Nutzung des Standorts ermittelt.

Die Bestandsdarstellung des **Fachbeitrags Oberflächengewässer** beinhaltet die hydrologischen Kennwerte (Donau), sowie die Beschreibung des Oberflächengewässers und berücksichtigt die Umschlagstärkigkeiten im Hafen, wasserrechtlich relevante Nutzungen, die Störfallvorsorge bei den umgebenden Betrieben und die Störfallvorsorge im Hafen. Auf Basis der Bestands-Sensibilität wurden nach dem Muster der ökologischen Risikoanalyse über die Bestimmung der Eingriffsintensität, der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirkung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Nutzung des Standorts ermittelt.

Ausgehend von der Analyse und Bewertung der Ist-Situation hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Grundwasser erfolgte im **Fachbeitrag Boden und Grundwasser** die Festlegung der jeweiligen Sensibilität gegenüber der zukünftigen betrieblichen Nutzung. Auf Basis dieser Bestands-Sensibilität wurden nach dem Muster der ökologischen Risikoanalyse über die Bestimmung der Eingriffsintensität, der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirkung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Nutzung des Standorts ermittelt.

Die Beschreibung des Bestands im **Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter** erfolgte über eine Auflistung der betroffenen Liegenschaften, Gebäude und Anlagen unterteilt in Sakralbauten, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler, historische Verkehrsanlagen, Wallfahrtswege, Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten, Siedlungen, Bodendenkmäler, archäologische Hoffungsgebiete, Flurformen, historische Anlagen samt Gärten, Klöster, Friedhöfe sowie Objekte mit hoher funktionaler Bedeutung. Die vorhandenen Strukturen wurden hinsichtlich ihrer jeweiligen Sensibilität gegenüber der zukünftigen betrieblichen Nutzung eingestuft. Auf Basis dieser Bestands-Sensibilität wurden nach dem Muster der ökologischen Risikoanalyse über die Bestimmung der Eingriffsintensität, der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirkung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Nutzung des Standorts ermittelt.

Im **Fachbeitrag Landschaft** erfolgte die Beschreibung und Sensibilitäts-Bewertung der Landschaft und des Landschaftsbildes anhand der Kriterien Reichtum an Vielfalt, Geschlossenheit des Raums, Ursprünglichkeit, Bildungswert, Reizdimension sowie Einzigartigkeit/Seltenheit auf Basis vorliegender räumlicher Planungen (FWP, ÖEK, Regionale Raumordnungskonzepte), der Erhebung der Landschaftsstrukturen sowie Begehungen vor Ort. Auf Basis der Bestands-Sensibilität wurden nach dem Muster der ökologischen Risikoanalyse über die Bestimmung der Eingriffsintensität, der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirkung die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der vorgesehenen Nutzung des Standorts ermittelt.

8.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Information

Bei der Zusammenstellung der für den vorliegenden Umweltbericht erforderlichen Information traten keine Schwierigkeiten auf.

9 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Zur Kontrolle der Prognose für die Betriebsphase des für den ggst. Standort vorgesehenen Schrottlagerplatzes ist eine messtechnische Nachkontrolle der berücksichtigten Gesamtschallemissionen von $L_{W,A,eq} = 120$ dB im Maximalbetrieb vorgesehen. Die Messungen erfolgen entsprechend der ÖNORM EN ISO 3746 bzw. ÖNORM ISO 8297 bei Vollbetrieb der Schere sowie bei Sortierarbeiten mittels Bagger und Verladetätigkeiten. Ebenso ist eine Nachkontrolle der Einhaltung der Grenzwerte der VOLV für Büronutzung im Zeitraum des Maximalbetriebs der Schere vorgesehen.

Beim Antreffen **archäologischer Funde** gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz (Bauphase) ist das Bundesdenkmalamt umgehend zu verständigen.

10 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Der **Inhalt der beantragten Flächenwidmung** ist die Umwidmung der derzeit als „Ländefläche“ gewidmeten Grundstückspartellen 1479/2, 1479/3, 1479/4 und 1600/7 in der KG Lustenau auf „Bauland/Betriebsbaugelbiet“, sowie die Widmung der Partellen 1477/1 und 1600/8 als „Bauland/Betriebsbaugelbiet“. Das damit verfolgte **Ziel** ist die Ermöglichtung der Errichtung eines neuen Schrottlagerplatzes auf den genannten Partellen, um damit den derzeitigen Standort (Samesstraße 8) des Schrottlagerplatzes auflassen und in weiterer Folge einer der dortigen Umgebung angepassten Nutzung zuführen zu können.

Der Flächenwidmungsplan der Stadt Linz steht zu folgenden **anderen relevanten Plänen und Programmen** in folgender **Beziehung**:

- Landesraumordnungsprogramm (LAROP): Für das geplante Flächenwidmungsverfahren ergeben sich keine Widersprüche zu den für die Planänderung relevanten Leit- und Hauptzielen des Landesentwicklungsprogramms für die Statutarstadt Linz. Die Wirtschafts-, Versorgungs- und auch Erholungsfunktion sowie die Freiraumqualität sind weiterhin sichergestellt.
- Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland: Für das geplante Flächenwidmungsverfahren ergeben sich keine Widersprüche zu den für die Planänderung relevanten Leit- und Hauptzielen des Regionalen Raumordnungsprogramms Linz-Umland für die Statutarstadt Linz. Die bestehende regionale Grünzone bleibt unverändert.
- Örtliches Entwicklungskonzept der Stadt Linz: Sämtliche Flächen, die durch die geplante Änderung der Flächenwidmung berührt werden, liegen außerhalb von Grünzonen oder sonstigen Bereichen gesonderter Festlegungen in bestehenden und geplanten Zonen betrieblicher Nutzung.

Die bestehende Widmung „Ländefläche“ eröffnet gemäß OÖ Raumordnungsgesetz 1994 die Nutzung der Flächen für den Übergang des Personen- oder Güterverkehrs vom Wasserweg auf den Landweg. In Bezug auf **Aspekte des derzeitigen Umweltzustands** können auf Ländeflächen neben den erforderlichen Transporteinrichtungen, Lager- und Verkehrsflächen auch dazugehörige Verwaltungs-, Betriebs und Betriebswohngebäude errichtet werden. Dies gilt auch für Dienstleistungsbetriebe, die zum Betrieb von Ländeflächen gehören. Andere Bauten und Anlagen dürfen nicht errichtet werden. In Anbetracht der Bedeutung des Linzer Tankhafens und des hohen Nutzungsdruckes ist für die **Entwicklung bei Nichtdurchführung der beantragten Flächenwidmung** weiterhin mit einer gewerblichen Nutzung am Standort zu rechnen. Bisherige Wirkungen auf die Schutzgüter am Standort und in der Standortumgebung bleiben bestehen und sind vergleichbar den Wirkungen bei Planumsetzung.

Die **Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden** sind durch großflächige Baulandwidmungen des Stadtbereichs Industriezeile/Tankhafen gekennzeichnet in deren Nachbarschaft Kleingärten, eine Erholungsfläche, Trenngrün und ein Segelfluggelände liegen. Dementsprechend wird der Großteil des Lärms durch Verkehrsgeräusche und Geräusche der umliegenden Industriebetriebe geprägt. Auch die Erschütterungssituation entspricht

dieser Gebietskategorie. Das gesamte Linzer Stadtgebiet ist aufgrund von Grenzwertüberschreitungen für Stickstoffdioxid als belastetes Gebiet (Luft) gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 für diesen Luftschadstoff definiert.

Dieses für Pflanzen entsprechend lebensfeindliche Gebiet weist nur wenige Grünbereiche auf, im Umfeld des Standorts weist die Biotopkartierung insgesamt 5 Biotopflächen aus. Die vorhandenen Lebensräume eignen sich primär für Vögel, jedoch nicht für Amphibien und Reptilien. Der über das Hafengebäude unmittelbar an den Standort angrenzende Wasserkörper der Donau ist zwar durch die Kraftwerksnutzung (Donau-Kraftwerk Abwinden-Asten) sowie durch Hochwasserschutzmaßnahmen erheblich verändert, stellt jedoch einen Lebensraum für Fische dar, welcher auch durch die Fischereiwirtschaft genützt wird.

Der Untergrund in diesem Bereich besteht hauptsächlich aus Aulehm, Schwemmsand und Schotter, im Umfeld des Standorts liegen 2 gesicherte Altlasten. Das Grundwasser wird maßgeblich durch eine dem Kraftwerksprojekt Abwinden-Asten zuzuordnende Schmalwandumschließung, begleitende Dichtungs- und Drainagesysteme sowie die Bewirtschaftung durch ein Pumpwerk beeinflusst. Grund- bzw. Oberflächenwassernutzungen erfolgen in diesem Bereich vorwiegend in Form von Nutz- bzw. Löschwasserentnahmen, Grundwasserversickerungen und Ausleitungen in das Hafengebäude. Das Gelände der zur Umwidmung beantragten Grundstücke liegt klar über dem Niveau eines 100-jährlichen Hochwassers

Die Sachgüter im Bereich des Linzer Tankhafens bestehen aus Industrieanlagen samt zugehöriger Infrastruktur, Kulturgüter bestehen in diesem Bereich keine. Industrie- und Gewerbeflächen dominieren somit auch das Landschaftsbild.

Für die beantragte Flächenwidmung relevante Umweltprobleme sind:

- Luftschadstoff-Grenzwertüberschreitungen für Stickstoffdioxid im gesamten Linzer Stadtgebiet;
- erhebliche Verunreinigung des Grundwassers in den noch nicht als saniert ausgewiesenen Bereichen der Altlast „059BP-Tanklager Linz 2“.

Folgende auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die sind für die beantragte Flächenwidmung von Bedeutung:

- Rahmenübereinkommen der vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie das Kyoto-Protokoll;
- Übereinkommen über Biodiversität sowie Cartagena-Protokoll über biologische Sicherheit;
- Flora-Fauna-Habitatrichtlinie und Vogelschutzrichtlinie;
- EU-Wasserrahmenrichtlinie;
- EU-NEC-Richtlinie;
- IPPC-Richtlinie;

- SEVESO II - Richtlinie.

Diese Ziele und alle Umwelterwägungen wurden **bei der Ausarbeitung der beantragten Flächenwidmung** durch entsprechende Würdigung der Schutzziele nachstehender Gesetze **berücksichtigt**:

- Bundesgesetze: Smogalarmgesetz, Ozongesetz, Wasserrechtsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Altlastensanierungsgesetz, Forstgesetz;
- Landesgesetze: OÖ Bauordnung, OÖ Luftreinhaltegesetz, OÖ Bodenschutzgesetz, OÖ Abfallwirtschaftsgesetz, OÖ Naturschutzgesetz.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen infolge der Nutzung des Standorts entsprechend der beantragten Flächenwidmung sind:

- Beeinflussung der *Flora* durch die zur Nutzung des Standorts erforderliche dauerhafte Rodung von Gehölzen sowie die dauerhafte Versiegelung von Pflanzen-Lebensräumen, welche jedoch nicht als hochwertig eingestuft sind.
- Kurzfristige Beeinträchtigungen der Passierbarkeit des Treppelwegs bzw. der Uferbegleitstraße und damit der *Erholungsnutzung der Landschaft* (Radfahrer, Fischer, Spaziergänger) zu Zeiten der Be- und Entladung an der Schiffsanlegestelle.

In Bezug auf die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, die Fauna, den Boden, das Wasser, die Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte sowie das kulturelle Erbe sind infolge der Umwidmung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Vorgesehene **Umweltschutz-Maßnahmen** bei widmungsgemäßer Nutzung des Standorts sind:

- raumordnungsfachliche Maßnahmen (Aufrechterhaltung der Passierbarkeit der Uferbegleitstraße; Umsetzung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung);
- ökologische Maßnahmen (Begrünung von Dächern und Parkflächen; Gehölzpflanzungen; Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungsmittel);
- Gewässerschutz- und Grundwasserschutz-Maßnahmen (Verwendung einer Ölsperre im Bereich der Schiffsanlegestelle während Schiffsverladetätigkeiten; Bereithalten von Ölbindemitteln; Erfassung von verunreinigten Wässern in flüssigkeitsdichten Kanalisationsanlagen und Einleitung in das öffentliche Kanalsystem; Einsatz von Mineralölabscheide- und Bodenfilteranlagen; gesicherte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen; Rückversickerung Niederschlagswässern ins Grundwasser unter Einsatz von Sicker- und Bodenfilteranlagen)

Als einzige **Alternative** zur Umwidmung des Standorts wurde die Nichtdurchführung der beantragten Widmung geprüft (sh. oben).

Die **Methodik der Umweltprüfung** entspricht der in den Umwelt-Fachbeiträgen zum UVP-Verfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Schrottplatzes der Scholz Rohstoffhandel GmbH auf den für die beantragte Widmung vorgesehenen Flächen angewandten Methodik.

Bei der Zusammenstellung der für den vorliegenden Umweltbericht erforderlichen Information traten keine **Schwierigkeiten** auf.

Folgende **Überwachungsmaßnahmen** sind für die widmungsgemäße Nutzung des Standorts vorgesehen:

- Nachkontrolle der Lärmerzeugung im Maximalbetrieb;
- Verständigung des Bundesdenkmalamts beim Antreffen archäologischer Funde.

11 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Flächenwidmung Parzelle 1479/2 KG Lustenau (aus: http://webgis.linz.at ; 01.04.2010).....	5
Abbildung 2:	Flächenwidmung Parzelle 1600/7 KG Lustenau (aus: http://webgis.linz.at ; 01.04.2010).....	5
Abbildung 3:	Teilraum Industriezeile/ Tankhafen (aus: http://www.linz.at/images/4_-_Ost.pdf ; 01.04.2010) – rot markiert: geplante Änderung Flächenwidmung.....	9
Abbildung 4:	Freiraumkonzept Industriezeile Tankhafen (aus: http://www.linz.at/images/ost_freiraumk1.jpg ; 01.04.2010).....	11
Abbildung 5:	Siedlungskonzept Industriezeile Tankhafen (aus: http://www.linz.at/images/ost_siedlungsk1.jpg ; 01.04.2010).....	12